

Anlage: Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch Bewertung der durch den ersten Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen, im Hinblick auf die Anforderungen an die fachliche Vorbildung für das angestrebte Masterstudium. Von einer ausreichenden fachlichen Vorbildung ist hiernach auszugehen, wenn die Bewerber über Kenntnisse in den nachfolgend benannten Bereichen verfügen:

- Leistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (LP) gemäß ECTS aus dem ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich ohne Berücksichtigung von Zeiten der berufspraktischen Ausbildung,
- darunter folgende Grundlagenmodule aus dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik der TU Ilmenau oder fachlich vergleichbare Leistungen im aufgeführten Umfang:

Fachgruppe	LP
Mathematik	20
Physik	10
Elektrotechnik und Elektronik	10
Mess- und Systemtechnik	10
Mechanik und Konstruktion	30
Summe	80

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Leistungen bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Für Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiums legt der Prüfungsausschuss Leistungen in der Regel im Umfang von 30 LP fest, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind. Sind aufgrund der Differenzen in den in Absatz 2 definierten fachlichen Grundlagen weitere Auflagen im Umfang von mehr als 30 LP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang Fahrzeugtechnik nicht möglich.

(4) Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, können Bewerber zu einem mündlichen Prüfungsgespräch gemäß § 3 Abs. 5 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der TU Ilmenau eingeladen werden, um eine Entscheidung zu ermöglichen.